

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 580/67

in der Entschädigungssache

der Frau Rosa G [REDACTED] geb. B [REDACTED]
in B [REDACTED], Avenue de [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner.

114

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maas und Dr. Graf

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Juli 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden in diesem Rechtszug nicht erhoben.

G r u n d e

Der Klägerin ist durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 4. November 1960 außer einer Kapitalentschädigung und einem Heilverfahren auch eine Rente für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1955 zuerkannt worden. Aus diesem Grunde kann sie nicht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a) BEG-SG erneut eine Entscheidung über den Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit verlangen, auch wenn der Rentenanspruch nur für eine begrenzte Zeit besteht (Brunn-Hebenstreit BEG Ann. 4 zu Art. IV BEG-SG und Blessin-Gießler, BEG-SG Ann. I zu Art. IV). Da sich dies ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt, ist es nicht notwendig, die Revision zuzulassen. Kosten: § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske